



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung Nr. 19/21/32 über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Wissenstransfervorhaben im Bereich „Klimaschonendes Stickstoffmanagement im Pflanzenbau“

Vom 7. Juli 2021

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt im Rahmen der Ackerbaustrategie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) sowie Wissenstransfervorhaben zu fördern.

#### 1 **Zuwendungszweck und Förderziel**

Um die Entwicklung einer leistungsfähigen und zugleich umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft voranzutreiben, legt die Bundesregierung in ihrem Klimaschutzprogramm 2030<sup>1</sup> die „Senkung der Stickstoffüberschüsse einschließlich Minderung der Ammoniakemissionen und gezielte Verminderung der Lachgasemissionen sowie Verbesserung der Stickstoffeffizienz“ als sektorale Maßnahme 3.4.5.1 (S. 107 ff.) im Bereich der Landwirtschaft fest. Auch das Diskussionspapier „Ackerbaustrategie 2035“<sup>2</sup> des BMEL formuliert innerhalb des Handlungsfelds „Düngung“ Maßnahmenvorschläge, um die Düngeeffizienz zu erhöhen und die Nährstoffüberschüsse zu verringern. Neben dem Bundesprogramm Nährstoffmanagement und einem bundesweiten Früherkennungssystem für Nitrateinträge ins Grundwasser wird darin als Maßnahme insbesondere die Verstärkung der Forschung zum Stickstoffkreislauf hervorgehoben.

Die gasförmigen Stickstoffemissionen aus der deutschen Landwirtschaft setzen sich überwiegend zusammen aus Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung, dem Wirtschaftsdüngermanagement, der Verwendung mineralischer Düngemittel sowie der Lagerung und Ausbringung von Gärresten der Biogasproduktion und Lachgasemissionen aus landwirtschaftlichen Böden. Darüber hinaus entstehen auch indirekt Lachgasemissionen, indem Stickstoff aus landwirtschaftlichen Produktionssystemen in andere Naturräume verlagert wird und dort wiederum zu Lachgasemissionen beiträgt. Für eine ressourcen- und klimaschonende pflanzliche Erzeugung gilt es daher, ein emissionsarmes Stickstoffmanagement im Pflanzenbau zu etablieren und gleichzeitig die Ertragssicherheit und Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu stärken.

Die Stickstoffüberschüsse und die Lachgas- und Ammoniakemissionen im Pflanzenbau einschließlich des Gemüsebaus können durch einen effizienteren Einsatz von Stickstoffdüngern gesenkt werden. Dies kann zum Beispiel durch den Einsatz emissionsmindernder Düngetechniken, eine vorausschauende und standortangepasste Anbauplanung oder auch durch den Einsatz von Nitrifikationshemmstoffen erreicht werden. Zur Steuerung der zugrundeliegenden Prozesse bedarf es eines umfangreichen Verständnisses des Stickstoffkreislaufs sowie einer adäquaten Bewertung eingesetzter Maßnahmen und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Wechselwirkungen.

Das BMEL sieht daher vor, dass im Rahmen der oben genannten Klimaschutzmaßnahme 3.4.5.1 des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung spezifische Forschungsfragen zum klimaschonenden Stickstoffmanagement im Pflanzenbau möglichst standortdifferenziert für Deutschland untersucht und beantwortet werden. Ziel ist es, die Wirkung von Maßnahmen zur Stickstoffemissionsminderung im Pflanzenbau besser quantifizieren und bewerten zu können. Die standortdifferenzierte Abbildung dieser und der zugrundeliegenden Prozesse soll es ermöglichen, die Ergebnisse im Rahmen der Nationalen Emissionsberichterstattungen über Treibhausgase<sup>3</sup> und Luftschadstoffe<sup>4</sup> in Wert zu setzen. Außerdem soll die Akzeptanz von Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis zum umwelt- und klimaschonenden Stickstoffmanagement durch intensiven Wissenstransfer gesteigert werden.

<sup>1</sup> BMU (2019): Klimaschutzprogramm 2030 – Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030.

<sup>2</sup> BMEL (2019): Diskussionspapier Ackerbaustrategie 2035 – Perspektiven für einen produktiven und vielfältigen Pflanzenbau. BMEL; Ackerbaustrategie 2035 (bmel.de).

<sup>3</sup> Umweltbundesamt (2020): Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2020, Nationaler Inventarbericht zum deutschen Treibhausgasinventar 1990 bis 2018.

<sup>4</sup> <https://thg.thuenen.de/iir-de/>



## 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Bekanntmachung sollen FuE-Vorhaben gefördert werden, die einen nachweisbaren Beitrag zur Erweiterung der Erkenntnisse hinsichtlich der Emissionsminderung im Bereich des Stickstoffmanagements im Pflanzenbau leisten. Die Prozesskenntnisse sollen hierbei verbessert werden, um eine standortdifferenzierte Modellierung und Regionalisierung der Wirkung von Maßnahmen zur Minderung klima- und umweltrelevanter Stickstoffemissionen zu ermöglichen. Zudem sollen auch Wissenstransfervorhaben gefördert werden, die auf die Etablierung neuartiger, praxisreifer und emissionsarmer Techniken in der Praxis zielen, welche erhebliche Vorteile gegenüber herkömmlichen Verfahren aufweisen. In diesen Vorhaben können Demonstrationsversuche durchgeführt werden.

Vorhaben mit wesentlicher privatwirtschaftlicher Beteiligung, die sich mit der Entwicklung oder Weiterentwicklung von Agrartechniken und Verfahren mit dem Ziel der Markteinführung (marktwirtschaftlicher Fokus) beschäftigen, können nicht im Rahmen dieser Bekanntmachung gefördert werden.

Folgende Bereiche und wissenschaftliche Fragen stehen im Fokus der Bekanntmachung:

- a) Verringerung der Ammoniakemission sowie der direkten und indirekten Lachgasemission im Pflanzenbau
  - Einsatz und/oder Verbreitung effizienter und emissionsarmer Düngetechniken.
  - Wechselwirkungen zwischen Ammoniak- und Lachgasminderungsmaßnahmen.
  - Emissionsminderung durch effizienten Stickstofftransfer in Fruchtfolgen und damit verbundener Düngereinsparung.
  - Modellierung und Regionalisierung der Wirkung von Ammoniak- und Lachgasminderungsmaßnahmen und Aufbereitung der Ergebnisse für die Berichterstattung für Luftschadstoffe<sup>4</sup> (Ammoniak) und Treibhausgasemissionen<sup>3</sup>.
- b) Wirkung von Nitrifikationsinhibitoren und Ureaseinhibitoren auf Stickstoffemissionen bei der Anwendung und Umsetzung synthetischer und flüssiger organischer Stickstoffdünger sowie hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen
  - Standortdifferenzierende und belastbare (keine Kurzzeitmessungen) Bewertung des Einsatzes ammoniumhaltiger Stickstoffdünger mit zugelassenen Nitrifikationsinhibitoren, insbesondere hinsichtlich der Minderung der direkten sowie der indirekten Lachgasemission.
  - Standortdifferenzierende Bewertung des Risikos erhöhter Ammoniakemission durch den Einsatz von Stickstoffdüngern mit Nitrifikationsinhibitoren sowie der Wechselwirkung mit Ureasehemmstoffen.
  - Bewertung langfristiger ökologischer Risiken des regelmäßigen und großflächigen Einsatzes von Nitrifikationsinhibitoren und Ureaseinhibitoren.
  - Standortdifferenzierende Modellierung und Regionalisierung der Wirkung von Nitrifikationsinhibitoren und Ureaseinhibitoren auf die Stickstoffdynamik unter besonderer Berücksichtigung der direkten und indirekten Lachgasemission und Aufbereitung der Ergebnisse für die Berichterstattung für Treibhausgasemissionen<sup>3</sup>.
- c) Minderung direkt und indirekt klimawirksamer Emissionen, die durch Denitrifikation in landwirtschaftlich genutzten Böden verursacht werden
  - Verbesserung der Stickstoffeffizienz durch eine standortdifferenzierende Bewertung des Umfangs und der Minderungsoptionen von Nitratverlusten durch Denitrifikation.
  - Bewertung von Potenzialen zur Minderung der Lachgasemission durch Beeinflussung des  $N_2O/N_2$ -Verhältnisses in der Denitrifikation.
  - Standortdifferenzierende Bewertung der Bedeutung der Denitrifikation in der ungesättigten Sickerwasserzone unterhalb des Wurzelraums für den reduktiven Nitratabbau, die Bildung von  $N_2O$  und  $N_2$  sowie die  $N_2O$ -Emission.
  - Standortdifferenzierende Modellierung, Modellvalidierung und Regionalisierung der Stickstoffverluste durch Denitrifikation sowie das daraus resultierende  $N_2O/N_2$ -Verhältnis und Aufbereitung der Ergebnisse für die Berichterstattung für Treibhausgasemissionen<sup>3</sup>.

Folgende Aspekte sind bei der Skizzenerstellung insbesondere zu beachten:

- der erwartete Beitrag zur Stickstoffemissionsminderung, den die im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse leisten können, ist zu erläutern;
- die Ertragswirksamkeit von Maßnahmen, ihre Kosten sowie die Wirkung auf die Stickstoffeffizienz sind zu bewerten;
- die Bedeutung und die mögliche Inwertsetzung der Ergebnisse für die Nationale Emissionsberichterstattung über Treibhausgase<sup>3</sup> und Luftschadstoffe<sup>4</sup> Deutschlands ist darzulegen;
- das Versuchskonzept und/oder der Modellierungsansatz ist ausführlich darzulegen. Beim Modellierungsansatz ist die Datengrundlage, anhand derer modelliert werden soll, zu benennen und zu beschreiben (Umfang, Qualität);
- die Aus- und Bewertungen sollen möglichst nicht nur Einzelstandorte betreffen, sondern standortdifferenziert und repräsentativ für größere Regionen, idealerweise für das gesamte Bundesgebiet, sein;
- der Forschungsbedarf ist im Kontext des wissenschaftlichen Kenntnisstands mit Bezug zum beantragten Thema zu begründen.



### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger<sup>5</sup> können natürliche und juristische Personen mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland sein. Sie müssen einen deutschsprachigen Ansprechpartner für das Projekt zur Verfügung stellen. Die Berichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (gemäß Artikel 2 Nummer 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie kleine oder mittlere Unternehmen (gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, können eine Projektförderung nur für zusätzliche, projektbedingte Ausgaben erhalten.

Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1.

Die Interessenten müssen ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens haben. Dies wird durch die Erbringung eines Eigenanteils in angemessenem Umfang dargelegt. Der Eigenanteil umfasst zum Beispiel

- die Einbindung von erfahrenem Personal in dem Themengebiet (Projektleitung),
- die Bereitstellung der Forschungsinfrastruktur.

### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017; November 2019).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF; November 2019). Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden.

Im Fall einer Projektförderung verpflichten sich die Projektbeteiligten, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (zum Beispiel institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundärauswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragsteller ein eigenes Forschungsdatenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Die erforderlichen Inhalte des FDMP sind dem Merkblatt zum FDMP zu entnehmen ([https://www.ble.de/innovationsfoerderung\\_merkblatt-fdmp](https://www.ble.de/innovationsfoerderung_merkblatt-fdmp)).

Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Projektbeschreibung und wird begutachtet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMEL begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer zur Zusammenarbeit mit einem geplanten Vernetzungs- und Transfervorhaben voraus. Im Rahmen dieses Vorhabens ist u. a. die Durchführung von Statusseminaren vorgesehen. Projektteilnehmer sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen sowie an der

<sup>5</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.

## 6 Rechtsgrundlage

Es werden Zuwendungen nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)<sup>6</sup>, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“<sup>7</sup> sowie auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten“ vom 29. Juli 2015 des BMEL<sup>8</sup> und Änderung der Richtlinie vom 6. Januar 2021<sup>9</sup> gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es gilt deutsches Recht.

## 7 Verfahren

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt. Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Merkblätter, Formulare, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

### 7.1 Projektträger

Bewilligungsbehörde (Projektträger):

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 324 – Pflanzenbau, Modellvorhaben Pflanze, Ökonomie

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Telefax: 030/1810 6845-3106

E-Mail: [projektraeger-agrarforschung@ble.de](mailto:projektraeger-agrarforschung@ble.de)

De-Mail: [projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de](mailto:projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de)

Auskünfte zu Fragen der Projektförderung erteilen Frau Breiing (0228/6845-3697) und Frau Küpper (0228/6845-3645).

Der Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe ist integrativer Bestandteil dieser Bekanntmachung. Sollten Kulturen im Fokus des geplanten Vorhabens stehen, die ausschließlich den Nachwachsenden Rohstoffen und somit dem entsprechenden BMEL-Förderprogramm zuzuordnen sind, können solche Projektskizzen direkt beim Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) e. V. eingereicht werden. Ansprechpartner bei der FNR ist Herr Christian Weiser (Telefon: 03843 6930-252; E-Mail: [c.weiser@fnr.de](mailto:c.weiser@fnr.de)).

### 7.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Die Projektskizze sollte einen Umfang von 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventuellen Anhängen) und in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Skizze sollte die aufgeführten Informationen enthalten und sich wie folgt gliedern:

#### 1. Deckblatt

- Bezug zur Bekanntmachung
- Name und Adresse der beteiligten Institutionen
- Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen
- Das „Projektblatt zur Skizze“ wird generiert durch easy-Online. Es beinhaltet Thema, Akronym, Online-Kennung und Kontaktdaten des Skizzeneinreichers.

#### 2. Zusammenfassung

<sup>6</sup> Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

<sup>7</sup> [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=formularschrank\\_foerderportal&formularschrank=ble](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=ble)

<sup>8</sup> Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 04.08.2015 B1).

<sup>9</sup> Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 15.01.2021 B4).



### 3. Zielsetzung

- Ziel des Gesamtvorhabens, gegebenenfalls Schwerpunkte der Teilvorhaben
- Bitte nehmen Sie zu den Zielen der Förderbekanntmachung Bezug.

### 4. Stand der Forschung (kurz)

### 5. Beschreibung des geplanten Einzel- oder Verbundvorhabens, Beschreibung eigener relevanter Vorarbeiten, der Methoden und des geplanten Arbeits- und Lösungsweges anhand von konkreten, aus dem Stand des Wissens abgeleiteten Fragestellungen.

### 6. Arbeits- und Zeitplan

- Chronologische Darstellung der Arbeitsschritte und Meilensteine mit Entscheidungskriterien, gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt.

### 7. Finanzierungsplan

- Personal
- Sachausgaben
- Reisen
- Eigenanteil

Bitte beachten Sie:

Ausgaben für allgemeine Einrichtungen (alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände [zum Beispiel PC] sowie deren Wartung; Büroeinrichtungen, Handwerkszeug oder Ähnliches) sind nicht zuwendungsfähig. Einrichtungen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt sind, dürfen im Rahmen der gewünschten Zuwendung nur Nettopreise angeben.

### 8. Verwertungsplan

- Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Risiken sowie Ergebnisverwertung.

### 9. Technologie- und Wissenstransfer in die Praxis

- Kommunikationskonzept für Wissenschaft und Praxis während der Projektlaufzeit, zielgruppengerechte Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse.
- Übertragbarkeit der erwarteten Projektergebnisse auf andere Regionen/Strukturen.

### 10. Kompetenz

- Kompetenz des Bewerbers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen, Unternehmen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen (Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten).

### 11. Schutzrechte

- Gegebenenfalls Stellungnahme zu bestehenden Schutzrechten (eigene und Dritter) und eine vergleichende Darstellung voraussichtlicher Vorteile gegenüber bisher gängigen Verfahren.

### 12. Unternehmensdaten (nur für Unternehmen)

- Wirtschaftliche Verhältnisse, personelle und materielle Kapazitäten, Organisation, Infrastruktur, Beschreibung der Vorleistungen und Qualifikationen.
- Begründung der Notwendigkeit der staatlichen Förderung.

#### 7.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt ausschließlich über das Internet-Portal

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis Montag, den 18. Oktober 2021, 12.00 Uhr

möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg unter Angabe des Vorhabenthemas (Klimaschonendes Stickstoffmanagement) einzureichen. Alternativ ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 7.1 angegebene De-Mail-Adresse möglich. Sofern das Schriftformerfordernis derzeit nicht eingehalten werden kann, kann das unterschriebene Dokument per Telefax/Computerfax an die in Nummer 7.1 angegebene Telefaxnummer gesendet oder als Scan oder Foto per E-Mail an die Adresse [projektttraeger-agrarforschung@ble.de](mailto:projektttraeger-agrarforschung@ble.de) übermittelt werden. Eine Nachreichung der Skizze als unterschriebenes Papierdokument ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Verspätet eingereichte Skizzen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.



#### 7.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Richtlinie und dieser Bekanntmachung von dem Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- deutlicher Beitrag und Nutzen des Vorhabens zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung im Bereich des Stickstoffmanagements im Pflanzenbau,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers und der eingebundenen Partner, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Erläuterungen zum Innovationsgrad, zur Plausibilität und gegebenenfalls zur Praxisrelevanz des Ansatzes sowie Einbeziehung der aktuellen Literatur und des Stands der Technik,
- Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation),
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und die BLE behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Bonn, den 7. Juli 2021

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Budde

---